

Allgemeine Anliefer- und Kennzeichnungsvorschriften

Laufenberg GmbH Krefeld-Hüls

Version Mai 2015

Der Geltungsbereich dieser Vorschriften bezieht sich auf alle Werke und Lieferanten der Fa. Laufenberg GmbH. Diese Anlieferrichtlinie ist bindender Vertragsbestandteil jedes Auftrages. Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie behalten wir uns vor, die anfallenden Kosten dem Lieferant in Rechnung zu stellen oder die Ware zu Lasten des Lieferanten zurückzuschicken.

Inhaltsverzeichnis

1. *Adresse und Lieferanschrift*
2. *Anfahrtsskizze*
3. *Warenannahme*
 - 3.1 *Lieferschein*
 - 3.2 *Frachtbrief*
 - 3.3 *Annahmeverweigerung*
4. *Warenschutz und Verpackung*
5. *Kennzeichnung von Packstücken*
6. *Ladevorschriften*
 - 6.1 *Palettenware*
 - 6.2 *Gebinde*
 - 6.3 *Rollenware*
 - 6.4 *Abladen über Überladebrücke (Rampe)*
 - 6.5 *Ladungssicherung*
 - 6.6 *Sonstiges*
7. *Handling*
8. *Entsorgung der Verpackung*
9. *Allgemeines*

Adresse und Lieferanschrift

Adresse:

Laufenberg GmbH
Krüserstrasse 2
47839 Krefeld-Hüls
Deutschland

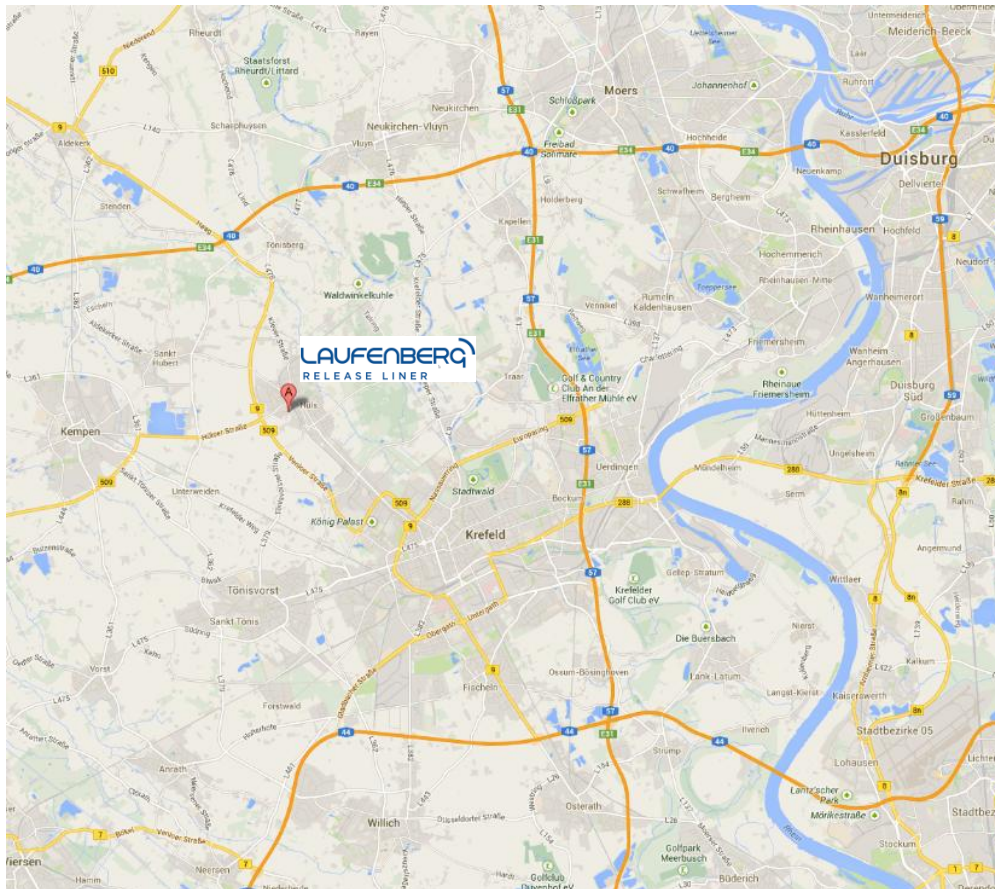
Tel.: +49 2151 / 74-99-0
Fax: +49 2151 / 74-99-60
E-Mail: mail@laufenberg.info
Web: www.laufenberg.info

**Lieferanschrift /
Warenannahme:**

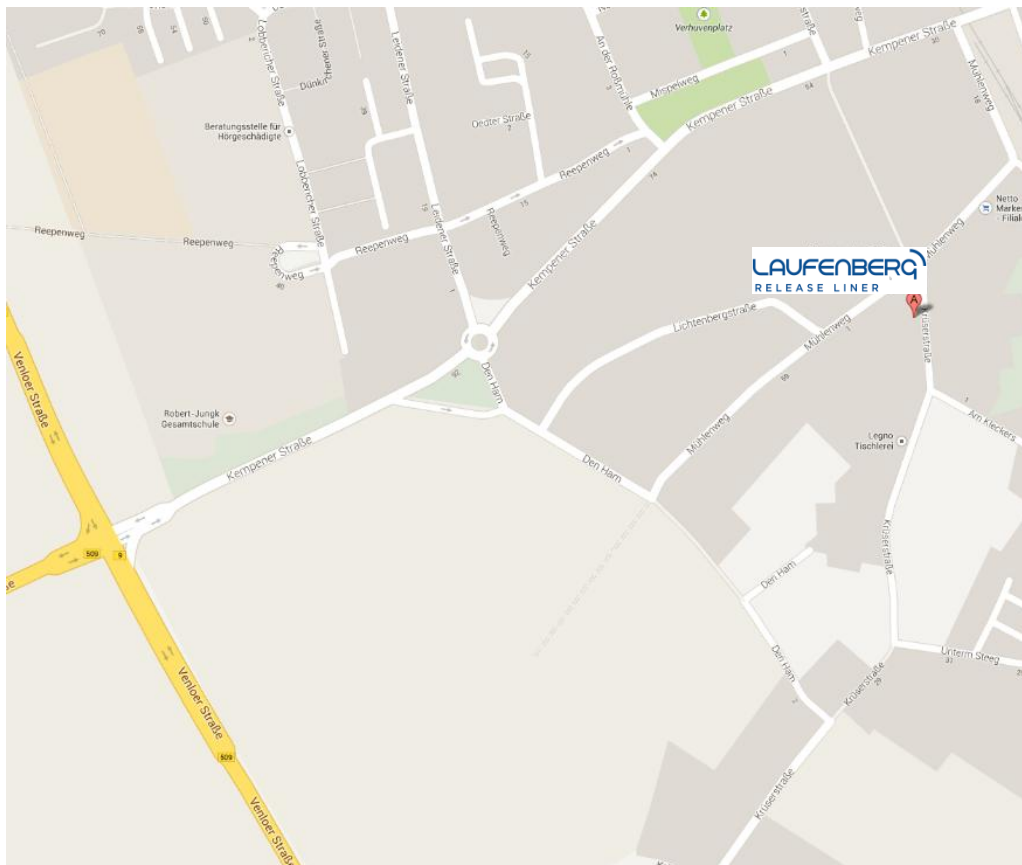
Laufenberg GmbH
Mühlenweg 63
47839 Krefeld-Hüls
Deutschland

Tel.: +49 2151 / 74-99-571
Fax: +49 2151 / 74-99-62
E-Mail: a.kurt@laufenberg.info

1. Anfahrtsskizzen



Empfehlung: A40, Abfahrt Kerken/ Krefeld, Richtung Krefeld über B9



3. Warenannahme

Warenanlieferungszeiten:

Mo. - Do. 07:00 bis 14:30 Uhr
Fr. 07:00 bis 12:30 Uhr

Pause

Mo. – Fr. 09:00 bis 09:15 Uhr
 12:30 bis 13:00 Uhr

3.1 Lieferschein

Der Lieferschein sollte entsprechend DIN 4991 ausgestellt sein und muss folgende Datenfelder enthalten:

- Laufenberg Bestellnummer(n)
- Warenbezeichnung (Laufenberg, Lieferant)
- Materialnummer, z.B. Chargen-, Serien-, Artikelnummer
- Liefermenge, (alle Laufenberg Relevante Daten)
- Aufführen eventueller mitgeführter Dokumente z.B. Prüfzertifikate, Prüfberichte, Abweichungserlaubnis etc.
- Art u. Anzahl der einzelnen Ladungsträger
- Bruttogesamtgewicht inkl. Einheit - Nettogewicht
- Name und Anschrift des Lieferanten, einschließlich Kontakt für Rückfragen
- Lieferschein-Nummer
- Lieferschein-Datum
- Versandart (z.B. per LKW)
- Versandbedingungen
- Angaben zum Gefahrgut (wenn zutreffend)
- Bei Direktlieferungen an Abteilungen: Name/Abteilung des Empfängers

3.2 Frachtbrief

- Material, das über Spediteure angeliefert wird, muss mit einem Speditionsauftrag angeliefert werden, auf dem der Lieferschein / die Lieferscheine zu einer Sendung zusammengefasst wurden. Bei der Übernahme der Sendung kann somit schnell und genau die angelieferte Menge der Colli erkannt und quittiert werden.
- Bei Anlieferung mit mobilen EDV-Erfassungssystemen behält sich die Laufenberg GmbH vor, nachträglich zu reklamieren.
- Auf packstückbezogene Besonderheiten z.B. fehlende Stapelbarkeit ist deutlich hinzuweisen.
- Zur Gewährleistung der Zuordnung sind auf den Frachtbriefen die Lieferscheinnummern aufzuführen.
- Bei Verwendung von Europoolpaletten, Gitterboxen sowie kundeneigene Behältnisse müssen deren Art und Anzahl aufgeführt werden.

- An den Frachtbrief sind die zugehörigen Lieferscheine anzuhängen. Frachtbriefe samt Lieferscheine sind dem Frachtführer separat auszuhändigen.
- Eine weitere Kopie des Lieferscheines ist außen am Ladungsträger / Packstück sichtbar und geschützt fest anzubringen.
- Für jede Bestellung ist ein separater Lieferschein auszustellen.

3.3 Annahmeverweigerung

Folgende Punkte können zur Annahmeverweigerung führen:

- Nichteinhaltung des Liefer- oder Anlieferungstermins/ Anlieferzeiten
- Unsortierte oder mangelhaft verpackte Ware
- Fehlender/unleserlicher Lieferschein / Frachtbrief
- Abweichungen zwischen Anlieferung und im Lieferschein ausgewiesener Stückzahl
- Beschädigte oder verschmutzte Ware
- Nichteinhaltung der Verpackungsvorschrift

4. Warenschutz und Verpackung

Alle Waren sind grundsätzlich so zu verpacken, dass sie für die jeweilige Transportart geeignet und geschützt sind vor:

- Korrosion, Wasser, Sonne
- Verschmutzung
- Beschädigung
- Es ist die den Umständen entsprechend kleinstmögliche Verpackung / oder die von Laufenberg vorgegebene Verpackung zu benutzen um soweit möglich Leervolumen zu vermeiden.
- Die Verpackung ist ferner so zu wählen, dass die einzelnen Warenteile z.B. nicht „nach oben“ hinausragen
- Über den allgemeinen Schutz hinaus gehende Verpackungsanforderungen werden durch entsprechende Angaben im Verpackungsdatenblatt/Bestellformular definiert.

5. Kennzeichnung von Packstücken

Als Mindestanforderungen für die Kennzeichnung gelten:

- Laufenberg Artikelnummer
- Warenbezeichnung, (alle Laufenberg Relevante Daten)
- Stückzahl bzw. Menge pro Verpackungseinheit
- Wird der Materialsendung ein Prüfzertifikat, Erstmusterprüfbericht und sonstige Dokumente beigelegt, so sind diese außen am Packstück sichtbar und gut geschützt anzubringen.
- Bezüglich der Kennzeichnung von Produkten, Teilen und der Verpackung sind bei warenspezifischen Verpackungsvorgaben diese zu beachten. (z.B. Verpackungsdatenblatt)
- Abweichungen von bestehenden Kennzeichnungspflichten bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und Laufenberg
- Gefahrgüter bzw. Gefahrstoffe müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet sein.
- Um die Gefahr von Verwechslungen auszuschließen, sind evtl. noch vorhandene Kennzeichnungen (bzw. Reste derselben) vom Ladungsträger / Transporteinheit zu entfernen.

6. Ladevorschriften

6.1 Palettenware

- Palettenware ist ausschließlich auf DIN- Norm- Euroflachpaletten anzuliefern. Bei minderer Qualität der Paletten wird kein Tausch vorgenommen.
- Die maximale Palettenhöhe ist 1500 mm inkl. der Palette
- Das maximale Gewicht pro Palette darf 1000 kg nicht überschreiten.
- Alle Normmaße, insbesondere die Palettenmaße, sind zwingend einzuhalten
- Es ist darauf zu achten, dass die angelieferte Ware keine abstehenden Befestigungen, Ladungssicherungen, Ausbauchungen an aufgesetzten Kartonagen oder Folienstretchungen aufweist.

Nichtbeachten dieser Vorgaben, die zu Störungen führen, werden dem Lieferanten mit EUR 150,- pro Palette / Packstück in Rechnung gestellt.

6.2 Gebinde

- Die Verwendung eines Umkartons zur Verpackung mehrerer Einzelgebände **eines Artikels** ist zulässig. Dieser Umkarton muss eine eindeutige und detaillierte Inhaltsdeklaration aufweisen.
- Kartonagen für Kleinteile dürfen folgende Maße und Gewichte nicht überschreiten: (LxBxH) 600 x 400 x 220 mm, max. 25 kg.
- Wenn derartige Kartonagen in mehreren Schichten auf Paletten gestapelt angeliefert werden, ist zwischen jeder Schicht eine stabile, flächige Pappzwischenlage zur Stabilisierung zu verwenden.
- Mehrere Einzelgebände **unterschiedlicher Artikel** dürfen nicht in einem Umkarton zusammengepackt werden.
- Das Stapeln von Packstücken ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine Beschädigung oder Deformierung insbesondere der unteren Packstücke ausgeschlossen ist.
- Sämtliche Verpackungen sind qualitativ so zu wählen, dass sie die Ware ausreichend vor Beschädigung und Verlust schützen. Ist die vom Lieferanten gewählte Versandverpackung nicht ausreichend, lehnen wir jede Mithaftung aus daraus resultierenden Schäden, ab und lassen die Materialien auf Kosten des Lieferanten durch unseren Dienstleister prüfen, umpacken oder fachgerecht entsorgen.

6.3 Rollenware

- Die Ladefläche der anliefernden LKW dürfen keine Beschädigungen aufweisen, die das Material beschädigen können
- Nach interner Gefährdungsanalyse dürfen Rollen aus sicherheitstechnischen Gründen **nur stehend** angeliefert werden.
- Sämtliche Rollen müssen während des Transportes auf Anti-Rutsch-Matten stehen
- LKW, die mit einem JOLODA-Schienensystem ausgestattet sind, werden bevorzugt abgeladen

6.4 Abladen über Überladebrücke (Rampe)

- Gewährleistung über ein Aufliegerboden (LKW Boden) der bis mindestens 12 Tonnen Staplergewicht incl. Ware befahrbar ist und nicht einbricht (somit gefahrlos befahrbar ist).
 - Abladung erfolgt mittels Stapler im Auflieger
- Die Ware muss so gesichert (Zurrgurte) werden das diese vor der Rampeneinfahrt beidseitig entnommen werden kann

6.5 Ladungssicherung

§ 22 Abs. 1-4 StVO (Transportsicherung) ist grundsätzlich einzuhalten, auch bei Retoure

6.6 Sonstiges:

Die Verwendung von Metallbändern ist untersagt.

7. Handling

- Ladungsträger und Packstücke mit einem Gewicht von mehr als 25 kg müssen unterfahrbar sein (mindestens 100 mm Unterfahrhöhe)
- Bei Sendungen mit mehreren Sachnummern pro Ladungsträger muss jede Sachnummer separat verpackt, gekennzeichnet und einzeln transportierbar sein.
- Elektronikbaugruppen / -bauteilen müssen nach den ESD-Richtlinien verpackt werden

8. Entsorgung der Verpackung

- Bei der Verwendung von Einwegverpackungen sind diese gewichts- und volumenmäßig auf ein Minimum zu beschränken.
- Grundsätzlich sind für alle Verpackungen umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien zu verwenden.
- Materialkombinationen (z.B. Eisenklammern, Nägel im Holz) sind auf ein Minimum zu beschränken und müssen nach Gebrauch einfach trennbar sein.
- Ohne bestehende Sondervereinbarungen zwischen dem Lieferanten und der Laufenberg GmbH erfolgt grundsätzlich keine Verpackungsrücksendung.

9. Allgemeines

Von diesen Allgemeinen Anliefervorschriften abweichende Anlieferungen sind vorab durch Laufenberg zu genehmigen. In einem solchen Ausnahmefall ist dies als besonderer Hinweis auf dem Lieferschein unter Angabe der Kontaktperson bei Laufenberg zu vermerken.

Diese Allgemeinen Anliefervorschriften entbinden den Lieferanten nicht von aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften.